

# RS Vfgh 2014/2/20 B181/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2014

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

B-VG Art144 Abs1 / Allg

StVG §181a Abs8

## Leitsatz

Aussichtslosigkeit eines Verfahrenshilfeantrags zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Vollzugskammer; keine Zuständigkeit des VfGH zur Überprüfung von Bescheiden der Verwaltungsbehörden ab 2014; Beschwerdemöglichkeit an das Oberlandesgericht Wien gegeben

## Rechtssatz

Da weder Art144 B-VG in der seit 01.01.2014 geltenden Fassung noch eine andere Rechtsvorschrift dem VfGH die Zuständigkeit einräumt, Bescheide von Verwaltungsbehörden auf Grund einer an ihn gerichteten Beschwerde zu überprüfen, vielmehr §181a Abs8 StVG idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-AnpassungsG - Justiz,BGBI I 190/2013, vorsieht, dass in Fällen wie dem vorliegenden "vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden" kann, erweist sich die vom Einschreiter angestrebte Rechtsverfolgung als offenbar aussichtslos.

## Entscheidungstexte

- B181/2014  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 20.02.2014 B181/2014

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit, Strafvollzug, Instanzenzug, Übergangsbestimmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B181.2014

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)